

**RS OGH 2024/8/26 8Ob97/10p;
8Ob96/10s; 8Ob97/20b; 8Ob94/24t;
8Ob100/24z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.08.2024

Norm

KO §88 Abs3

Rechtssatz

Nach § 88 Abs 3 KO kommt nur der Gläubigerversammlung, nicht aber den übrigen Verfahrensbeteiligten und insbesondere auch nicht dem Gemeinschuldner das Recht zu, die Enthebung eines Mitglieds des Gläubigerausschusses zu beantragen; die übrigen Verfahrensbeteiligten können eine solche Maßnahme nur anregen. Fehlt dem Rechtsmittelwerber aber das Recht zur Stellung eines Antrags auf Enthebung eines Ausschussmitglieds, so steht ihm auch kein Rekursrecht im Zusammenhang mit der Enthebungsfrage zu. Nach Paragraph 88, Absatz 3, KO kommt nur der Gläubigerversammlung, nicht aber den übrigen Verfahrensbeteiligten und insbesondere auch nicht dem Gemeinschuldner das Recht zu, die Enthebung eines Mitglieds des Gläubigerausschusses zu beantragen; die übrigen Verfahrensbeteiligten können eine solche Maßnahme nur anregen. Fehlt dem Rechtsmittelwerber aber das Recht zur Stellung eines Antrags auf Enthebung eines Ausschussmitglieds, so steht ihm auch kein Rekursrecht im Zusammenhang mit der Enthebungsfrage zu.

Entscheidungstexte

- RS0126390">8 Ob 97/10p
Entscheidungstext OGH 04.11.2010 8 Ob 97/10p
- RS0126390">8 Ob 96/10s
Entscheidungstext OGH 04.11.2010 8 Ob 96/10s
- RS0126390">8 Ob 97/20b
Entscheidungstext OGH 23.02.2021 8 Ob 97/20b
Vgl
- RS0126390">8 Ob 94/24t
Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 26.08.2024 8 Ob 94/24t
- RS0126390">8 Ob 100/24z
Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 26.08.2024 8 Ob 100/24z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0126390

Im RIS seit

26.01.2011

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at